

Übernahme der Halle

Halle:

Datum:

Zeit von: bis:

Veranstalter/in (Verein, Verband):

Verantwortliche/r:

Handy-Nr.:

Buffetbetreiber:

Zuschauergalerie offen: ja ☐ nein ☐

Ordnerdienst - Personen

Garderobenschlüssel Stück übernommen.

Sonstiges (Mängel, Vereinbarungen,..)

.....
.....

**Die Benützungsvorschriften und die Hallenordnung wurden
zur Kenntnis genommen!**

**Ich nehme zur Kenntnis, dass bei etwaigen Vorkommnissen
unverzüglich der diensthabende Hallenwart zu informieren ist.**

Datum: Uhrzeit:

.....
Hallenwart

.....
Verantwortliche/r

Rückgabe der Halle

Veranstalter/in (Verein, Verband):

.....

Verantwortliche/r:

.....

Handy-Nr.:

Garderobenschlüssel **Stück retour**

Sonstiges (Vorkommnisse, Mängel,...)

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Datum: **Uhrzeit:**

.....
Hallenwart

.....
Verantwortliche/r

Beilage zur Benützungsbewilligung:

1. Die Bewilligung wird von der Magistratsabteilung 51 schriftlich erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
2. Die Magistratsabteilung 51 behält sich das Recht vor, bereits genehmigte Trainingsstunden zu widerrufen, wenn die Trainingshalle nicht entsprechend ausgenutzt, die Trainingsstunden nicht eingehalten, die Trainingshalle nicht widmungsgemäß verwendet, oder die Auflagen dieser Benützungsbewilligung nicht eingehalten werden.

Die Magistratsabteilung 51 behält sich vor, genehmigte Trainingsstunden bei Eigenbedarf (internationale Meisterschaften anderer Verbände und sonstige Veranstaltungen) vorübergehend und nach Möglichkeit Ersatztermine anzubieten.

Benützungsvorschriften:

1. Die Benützung der Sporthalle (Turnsaal) wird ausnahmslos nur für sportliche Zwecke gestattet.
2. Ein vom benützenden Verein zu bestimmender Funktionär übernimmt vor Beginn der Benützung die Objekte mit ihren Einrichtungen und übergibt diese nach Beendigung des Trainings wieder dem Hallenwart. Alle Schäden, welche über die normale Abnutzung hinausgehen, werden von der Magistratsabteilung 51 bzw. dem Hallenbetreiber behoben und sind vom Benutzer zu bezahlen.
Der Funktionär des Vereines hat für einen geregelten Ablauf des Trainings und für die Einhaltung der Hallenordnung durch die Akteure zu sorgen. Den Anordnungen der MA 51 bzw. ihres Hallenwartes ist Folge zu leisten.
3. Die zur Benützung überlassenen Turngeräte müssen vor jeder in Gebrauchnahme von einem verantwortlichen Organ des Benützers geprüft werden, ob sie sich in sportgerechten Zustand befinden; schadhafte Geräte dürfen nicht benützt werden. Die Turngeräte müssen möglichst geschont und nach dem Gebrauch wieder auf ihren Abstellort gebracht werden. Vorgefundene oder selbst verursachte Beschädigungen im Turnsaal und an seiner Einrichtung sind sofort dem Hallenwart zu melden. Eigene Turngeräte dürfen in den Geräteräumen nicht eingestellt werden. Gemeindееigene Turn- und Spielgeräte dürfen aus dem Turnsaal nur mit besonderer Erlaubnis der Verwaltung (Magistratsabteilung 51) entlehnt werden.
Die Turngeräte müssen in der Sporthalle (Turnsaal) mit besonderer Vorsicht transportiert werden.
4. Der Fußboden der Sporthalle darf mit Straßenschuhen nicht betreten werden. Die Benützung ist vielmehr nur mit absatzlosen, gereinigten Hallensportschuhen, die auf dem Hallenboden keine Spuren (Verstrichelung) hinterlassen, gestattet.

Haftung:

1. Die Magistratsabteilung 51 übernimmt für Geld, Wertgegenstände und Kleidung keinerlei Haftung (Aktive und Besucher) innerhalb der gesamten Sporthalle und der anschließenden Freianlage. Dies gilt auch in vollem Umfang für jede Art von Verletzungen. Diesbezüglich hält der Benützer die Stadt Wien schad- und klaglos.

Allgemeine Vorschriften:

1. Für die Sporthalle besteht ein allgemeines Rauchverbot.
2. Dem Benützer ist es nicht gestattet, eigene oder fremde Werbung, welcher Art immer im gesamten Sporthallen- und Freianlagenbereich durchzuführen, bzw. etwas zu verkaufen, zu verschenken oder zu verteilen. Die Anbringung von Ankündigungstafeln, Bildern und dgl. ist in der gesamten Sporthalle an eine Bewilligung der Verwaltung (Magistratsabteilung 51 bzw. des Hallenerhalters) gebunden.
3. Der Benützer ist auch nicht berechtigt, Trainings- und Wettkampfzeiten an andere Vereine weiterzugeben.
4. Die Magistratsabteilung 51 wird laufend die Frequenz des Trainingsbetriebes kontrollieren.
5. Jeder Benützer hat dafür zu sorgen, dass nur Sportler seiner Vereinszugehörigkeit am Übungsbetrieb teilnehmen. Wenn vereinsfremde Sportler oder Vereine am Training teilnehmen wollen, werden von diesem – gemäß Gemeinderatsbeschluss vom April 2002 – je Stunde der vom berechtigten Wiener Verein benützten Zeit in den Hallenbetrieben € 3,93 inkl. USt. für eine Einzelperson bzw. € 26,23 inkl. USt. für eine Mannschaft (ganzer Verein) zusätzlich eingehoben. Alle Gebühren und Entgelte werden um jenen Prozentsatz erhöht, der sich aufgrund des VPI zum jeweiligen Stichtag ergibt.
6. Bitte beachten Sie, dass im Falle einer Stornierung – gemäß Gemeinderatsbeschluss vom April 2002 – nachstehende Stornogebühren zur Vorschreibung kommen:

bis 30 Tage vorher	-	keine Kosten
bis 7 Tage vorher	-	sind 50% des Benutzungsentgeltes zu bezahlen
ab 6 Tage vorher	-	sind 100% des Benutzungsentgeltes zu bezahlen

Mit der Annahme der Benützungsbewilligung akzeptiert der Benützer die vorgenannten Bedingungen und verpflichtet sich, die Hallenordnung einzuhalten.